

SEMINAR

VERFAHRENSGRUNDRECHTE IM SPIEGEL DER VERFAHRENSRECHTSORDNUNGEN



Akteneinsicht vs. Geheimhaltungsrechte aus Perspektive der ZPO

Jürgen C. T. Rassi



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

ÜBERSICHT

■ Grundlagen

- Anwendung
- Abgrenzung (Einsicht; Auskunft)
- Hintergrund

■ Akteneinsicht der Parteien

- Allgemeines
- Einschränkungen
- Nebenintervenient

■ Akteneinsicht Dritter

- Voraussetzungen
- Einschränkungen
- Sonderregeln

GRUNDLAGEN

- Einsichtsrechte der Parteien als Ausfluss der Parteiöffentlichkeit, der Waffengleichheit und des Rechts auf Gehör (Art 6 EMRK); Entscheidungsgrundlage des Gerichts soll sich mit dem Informationsstand der Parteien decken

- Dritte benötigen Akteneinsicht als Informationsinstrument, um Rechte durchzusetzen oder gegen sie erhobene Ansprüche abzuwehren (Rechtsdurchsetzung als Ausfluss der materiellen Rechtsstellung, Effektivitätsgrundsatz)

- Dem Informationsinteresse steht Geheimhaltungsinteresse gegenüber:
 - Datenschutz,
 - Geheimnisse,
 - Verschwiegenheitspflichten,
 - Persönlichkeitsrechte

SYSTEM AKTENEINSICHT DER PARTEIEN

- Umfang
 - gesamter Akt unter Berücksichtigung der Ausnahmen; (Beiakten?)
 - Papierakt oder Einsicht in elektronischen Akt/Register
- Nur beschränkte Ausnahmen für Parteien (RS0110043)
 - § 298 ZPO, § 214 UGB, § 26h UWG
 - Beratungsgeheimnis
 - Unterlagen des Sachverständigen
 - Gläubigerausschuss
 - Rechtsmittelverfahren (vgl aber 6 Ob 153/15s)
- Nebenintervenient = nach hA Partei
 - Missbräuchliche Nebeninterveniention als potentielle Umgehung der Akteneinsicht Dritter?
- Rechtsnachfolger
 - Bindung des Rechtsnachfolgers an das Urteil muss mit dem Recht auf Akteneinsicht korrespondieren

AKTENEINSICHT DER PARTEIEN

- Korrespondiert mit anderen Bestimmungen iZm der Parteiöffentlichkeit
 - Zustellung von Entscheidungen und Protokolle an die Parteien (§§ 212, 416, 426 ZPO; § 79 GOG)
 - Ladungen zu Terminen/Tagsatzungen (§ 131 ZPO)
 - Doppel Schriftsatz und Beilagen an Gegner (vgl §§ 80 f ZPO)
 - „Verständigung von Gutachten“ (§ 360 ZPO, in Praxis: Zustellung, vgl § 39 Abs 6 ASGG)
 - Direktzustellung zw Rechtsanwälten (§ 112 ZPO)

- Aber: Kein Ersatz für Zustellung
 - Freilich: Mit Kenntnis kann aber Hindernis bei Wiedersetzung wegfallen (§ 148 Abs 2 ZPO; vgl 10 Ob 59/08m)

- Grundsätzlich keine Entscheidung des Gerichts erforderlich, nur faktische Gewährung
 - In Zweifelsfragen: Beschluss (etwa bei Rechtsnachfolge)

BERATUNGS- ABSTIMMUNGSGEHEIMNIS

- Klassische Ausnahme für Akteneinsicht (RS0041457)
- Schutz der Meinung des einzelnen Richters, vgl EGMR 2.11.2004, Fabre/Frankreich, 69225/01
- Ausdehnende Auslegung
 - Ergebnis der Abstimmung, Abstimmungsverhalten
 - E-Mail-Verkehr, Einsichtsbemerkungen, Entscheidungsentwürfe, Einlaufbearbeitungen,
 - Protokolle des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren?
 - OLG Wien: Ja, = Beratungsprotokoll (ZIK 2015/80), daher keine Akteneinsicht; zust *Riel*, ZIK 2015, 53; vgl aber § 89 Abs 3 S 1 IO iVm § 117 IO
- Ausnahme bei massiver Rechtsverletzung
 - Aufklärung eines Verbrechens (Rechtsbeugung): OLG Naumburg NStZ 2009, 214
 - 6 Ob 153/15s: Urteilsentwurf irrtümlich abgefertigt

SYSTEM AKTENEINSICHT DRITTER

1. Zustimmung aller Parteien oder Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses

- Zustimmung auch des Streitgenössigen (nicht aber einfachen) Nebenintervenient erforderlich
- Rechtliches Interesse:

2. Sowie Interessensabwägung, also: kein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen und keine überwiegende öffentliche Interessen iSd Art 23 DSGVO Interesses (RS0132046).

Einhaltung des § 219 ZPO datenschutzrechtlich unbedenklich (6 Ob 197/14k);

Praeter legem: Gewährung der Akteneinsicht erst nach Rechtskraft

AKTENEINSICHT DRITTER

- Rechtliches Interesse, wenn Parteien nicht zustimmen!
 - Siehe den Begriff des rechtlichen Interesses in der ZPO:
Nebenintervention (§ 17); Feststellungsklage (§ 228);
Beweissicherung (384 Abs 2); Beschwer (§ 50 Abs 2)
- RS0079198: ein allgemeines öffentliches Interesse an Information sowie ein reines Informationsbedürfnis des Einsichtbegehrenden reicht nicht aus. Das Interesse muss ein in der Rechtsordnung begründetes und von ihr gebilligtes Interesse sein, das über das bloß wirtschaftliche Vorheriger Interesse oder über Interessen der Information, der Pietät, des Anstands oder der Ethik hinausreicht.
 - Bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht
 - Kasuistische RSp

RECHTLICHES INTERESSE I

- Konkretes Interesse, das sich günstig auf die privat- oder öffentlich-rechtlichen Interessen Verhältnisse des Dritten günstig auswirkt (RS0037263), zB
 - geplante Rechtsverfolgung oder –abwehr, Prozessvorbereitung, Stoffsammlung, um (Un)Günstiges zu erkennen
 - Beweissicherung (RS0037263)
 - wegen eines Strafverfahrens oder öffentlich-rechtlichen Anspruchs
 - Ausforschungsinteresse (16 Ok 9/14f; ungenau daher 3 Ob 58/12v)

RECHTLICHES INTERESSE II

- 6 Ob 197/14k (Verlassenschaftsakt): Denkbare Ansprüche gegen Erben (zB als Vermächtnisnehmer)
 - Auch: rechtliches Interesse eines Hinzurechnungsberechtigten bei einer Schenkung (RS0132046)
- 2 Ob 12/09t: drohender Regress erfüllt rechtliches Interesse des Solidarschuldners, Bürge oder Wechselregresspflichtiger im „Hauptprozess“
 - Streng aber 1 Ob 165/14t: keine Einsicht im Verlassenschaftsakt (bei Solidarverpflichtung mit Verstorbenen) wenn Regressanspruch noch nicht feststeht
- 1 N 508/01 (eheliches Aufteilungsverfahren): Insolvenzschuldner kann in Aufteilungsakt Einsicht nehmen
- Bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht
 - 7 Ob 119/08p: bloß mögliche Unterhaltspflicht
 - 4 Ob 208/02w: Befürchtung, der Schmälerung von zukünftigen Erbaussichten
 - Offen (1 Ob 97/06f; 2Ob9/17p): Vermögensrecherche bei Ex-Titel (vgl aber §§ 47 ff und §§ 427 ff EO; § 6 Abs 2 Z 1a GUG)

GEHEIMHALTUNGSINTERESSEN

- Familien- und Privatleben
- § 320, 321 ZPO
 - Unternehmensgeheimnis, staatliche Verschwiegenheitspflichten, Verschwiegenheitspflichten der Anwälte, Notare, Mediatoren etc
- Recht auf Datenschutz
- Öffentliche Interessen
 - Nationale und öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung, Strafrechtspflege, wirtschaftliche oder finanzielle Interessen der Staaten oder der Union, Schutz der Justiz, Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ...
- Wahrung der Rechte auch durch selektive Gewährung der Akteneinsicht (2 Ob 19/17p)
- Prüfung der Alternativen des Antragstellers? (2 Ob 19/17p)

BEIAKTEN

- Beiakten sind grundsätzlich Teil des Bestandteil der Prozessakten und unterliegen den selben Regeln wie der Hauptakt, sofern der Beiakt bereits entsprechend verwertet (verlesen) wurde (vgl 3 Ob 440/29; 6 Ob 11/78 = RZ 1979/42,177).
 - bei nur verbundenem Akt: Zustimmung aller Parteien für Einsicht Dritter (OLG Wien RW0000935);
 - beachte Sondernormen und die für Fremdakten geltenden Geheimhaltungsregeln (vgl § 141 AußStrG);
 - Problematik Amts- und Rechtshilfe (Art 22 B-VG)
 - Einschränkungen sind tendenziell kritisch zu betrachten, sofern sich diese nicht explizit aus Spezialbestimmungen ergeben
 - Wer schützt Geheimhaltungsinteressen: ersuchende oder ersuchte Stelle? hA: Erstere.
 - Konflikte zwischen Gerichten: § 40 JN (§ 37 JN); abgelehntes Ansuchen einer Vw-Behörde: § 40 JN analog

SONDERNORMEN

Einschränkung Einsicht Dritter:

- § 141 AußStrG
- § 39 Abs 2 KartellG 2005 (EuGH C 536/11 *Donau Chemie* fordert aber Möglichkeit einer Interessensabwägung,)
- § 26h UWG
- § 88 AußStrG (Inkognitooption)

Einschränkung Einsicht der Parteien:

- § 26h UWG
- § 88 AußStrG (Inkognitooption, vgl RS0110043)

§ 141 AUßSTRG

- Besonderer Schutz der Informationen über Einkommen, Vermögen und Gesundheit eines Pflegebefohlenen
- Kein Akteneinsichtsrecht Dritter (auch nicht bei rechtlichem Interesse, RS0125886 [T3] oder Zustimmung SW, 7 Ob 48/03i)
 - ◆ Erbe ist hinsichtlich des höchstpersönlichen Bereiches nur Dritter (RS0125886 [T1, T4, RS0106077])
 - ◆ Ausnahme für Erben und erbantrittserklärte Personen zur Durchsetzung des letzten Willens des Erblassers (idS 4 Ob 238/17d auch für Vermögensverschleuderung zu Lebzeiten)
 - ◆ Sachwalter (Erwachsenenvertr) ist auch nach Tod des Betroffenen nicht Dritter (7 Ob 175/07x)
- Amtshilfe beschränkt
 - ◆ Strafverfahren vor dem Landesgericht
 - ◆ Mitwirkung der vertretenen Person in einem behördlichen Verfahren